

Reiserücktritt-Basisschutz DEUTSCHLAND / EUROPA

- Reiserü cktritt-Versicherun q*
- Reise-Assistance

Reisepreis bis	je Person
200,–	4,00
300,–	6,00
350,–	7,00
400,-	8,00
500,-	9,00

Alle Beträgein Euro.

Versicherun gspaket

- Reiserü cktritt-Versicherun g**
- Reise-A ssistance
- Reiseab bruch-Versicherun g**
 Reiseu nfall-Versicherun g
- Reiseh aftpflicht-Ver sicherung
- Reise-Kran kenversicherun g inkl. Kra nken-Rücktran sport

•	je Person	
Reisepreis bis	DEUTSCHLAND	EUROPA
200,–	5,50	7,00
300,–	7,00	9,00
350,–	9,00	12,00
400,–	11,00	14,00
500,-	15,00	17,50



Zubu chungsoption für noch mehr Sicherh eit! Lehrer ausfall-Versicherung

Die Lehr erausfall-Versiche rung kann zusätzlich zum ELVIA Reiser ücktritt-Basi sschutz o der ELVIA Versic herungspaket abgeschlossen werden! Im Rahmen der Lehr erausfall-Versic herung wird auch das R isiko des Aus falls ganzer Schulkl assen abg edeckt, wen n die Aufsichtsperson aufgrund der rechts oben gen annten versicherten Ereignisse an der Schul- / Klass enfahrt nic ht teilnehmen kann (Unt erschreitung von zwei Aufsich tspersonen vora usgeset zt). Die Versicheru ng muss von der ges amten Reisegru ppe abgeschl ossen werde n.



LEHRERA USFALL-VERSICHERUNG

2,00

Die Versicherungsleistungen im Kurzüberblick:

Reiser ücktritt-Versich erung

Ersetzt d ie vertraglich geschulde ten Stornokosten aus dem versicherten Reisea rrangement bei Nichtan tritt der Reise.

Versichert e Ereignisse sind z. B.: Schwere Un fallverletz ung, unerwart et schwer e Erkrankung, Tod einer versic herten Person oder ein er Risiko person, Impfu nverträglichkeit, Schwangerschaft, e rheblich er Schaden am Eigent um, Verlust des Arbeits platze s der Eltern durch un erwartete b etriebsbeding te Kündi gung, unerwart eter Arb eitsplatzwec hsel der Eltern und damit ver bundener U mzug, une rwartete Auf nahme eines Arbeits- oder Ausbild ungsverh ältnisses, N ichtverse tzung ein es Schülers, Wied erholung ei ner nicht bes tandenen Prüfung, Schulwechsel oder ein unerwart eter Termin zur Spende od er zum Emp fang von Organ en un d Geweben.

Reise-As sistance

Kostenlose Stornober atung und 24h-Notfall-Hotline.

Reiseabb ruch-Versicheru na

Erstattet die Mehrkost en für eine vorzeitige Rückreise aus versichertem Grund und Ersatz von Kosten für nicht genutzte Reise leistungen.

Reiseun fall-Versicheru ng

Leiste t Entschädi gung, wen n ein versich erter Unf all während der Reise zu dauernder Invalidität oder zum Tod der versich erten Person

Versicherungs summen je Person: bis zu 20. 000,– bei I nvalidität, 10.000. - bei Tod

Reisehaf tpflicht-Versicheru ng

Versicherung sschutz ge gen gesetz liche Schade nersatzansp rüche Dritter wegen Perso nen- und Sachschädenbis zur Höhe der vereinbarten Vers icherungss umme.

Versicherungs summe: 500.000,– je Person bei Personen- un d

Reise-Kran kenversiche rung inkl. Kranken-Rücktransport

Erstattet die Koste n der notwen digen mediz inischen Hil fe (Arzt- un d Krankenh auskosten, Medikament e; Such-, R ettungs- und Be rgungskosten bei Unfällen) und des medi zinisch si nnvollen Rückt ransports bei im Au sland akut au ftretender Krankheit und Unfallver letzung: Leistungen in Deutsch land: pauscha ler Spesensatz, Rücktra nsport und Ü berführuna.

Auf der Rückseite erfahr en Sie mehr zu den Versicherungsleistungen und dem Versicherungsteuergesetz!



Geltungsbe reich: deutschlan d- bzw. europawe it (inkl. Mittelme er-Anrainerstaat en und Kanarische Inseln) Versicherter Reisepireis: Maximal sind € 500, – je Person möglich. Prämien für höhere Reisepireise auf

Versicherte Reised auer: Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr); ma ximal sind 45 Tage möglich. Im Rahmen der Rei serücktritt- und Reise abbruch-Versicher ung

besteht Versich erungsschutz u nabhängig von der Da uer der Reise.



Abschlu sshinweise: Jeder Reise schutz mit inkludie rter Reiserückt ritt-Versicherung sollte bei Buchung der Reise abgesch lossen werden, ein späterer Abschlus sist bis 30 Tage vor Reiseantritt möglich. Bei Buchungen ab 29 Tagen vor Reisea ntritt ist der Reise schutz sofort, spätestens inn erhalb der nächste n drei Werktage, abzusc hließen.

Wichtige In formation: Maßgebend für den Versicherungssch utz sind die Versicherun gsbedingu ngen von AWP P&C S.A. Die vollständigen Produkt- und Verbraucherinformationen und Versicherungsb edingungen können Sie unter www.alpetour.de einsehen oder unter Tell +4989.6 24 24460 anfordern. Leixungs- und Prämien änderungen vorbehalten.

Gehen Sie bei Klassenfahrten auf Nummer sicher! Mit unseren attraktiven Versicherungsleistungen und der Zubu chungsoption sind Schüler und Lehrer immer auf der sicheren Seite. Weitere Infos zu den Versicherungsleistung en finden Sie hier:

Reiserücktritt-Versicherung

Ersetzt die

- vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrang ement
- Mehrkosten der Anreise bei verspätetem Reiseant ritt.

Versichert ist u. a. die n ach Vertragsabschluss auftretende u nerwartete schwere Erkrankung der versicherten Person oder eines nahen Angehörigen, die die planmäßige Durchführung der Reise unzumutbar macht. Eine un erwartete s chwere Erkran kung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Arbeits- und Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegen stehen und Anlass zur Stornierung geben. Weitere versicher te Ereignisse siehe § 2 AVB RR.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war. Weitere Ausschlüsse in §§ 3 AVB RR. 5 AVB AB.

Im Rahmen der Lehreraus fall-Versicherung wird auch das Risiko des Ausfalls ganzer Schulklass en abgedeckt, wenn die Aufsichtsperson w egen ei nes d er in § 2 Nr. 1 genannten Erei gnisse an d er Schul-/Klassenfahrt nicht teilnehmen kann. (Unterschreitung von zwei Aufsichtsperson en vorausgesetzt). Alle Teilnehmer der Gruppe m üssen versicher t sein.

Ergänzend zu § 2 AVB RR besteht Versicher ungsschutz, wenn ein/e Schüler/in we gen eines Schulwechsels nach Buchung der Reise/Anmeldung zur Schulfahrt an der Reise nicht teilnehmen kann, weil die gebuchte Reise/Schulfahrt in die Zeit nach Austritt aus der Schulklasse fällt. Versich erungsschutz besteht bis zur Ina nspruchnahm e der ersten ge buchten un d versicherten Reise leistung.

Tritt ein versichertes Ereignis ein, so müssen die Teilnehmer die Buchung unverzüglichstorni eren, um die Stornokosten möglichst gering zu ha lten. Je später Sie stornieren, desto höher werden diese. Wird erst später storniert, weil die erhoffte Heilung oder Besserung nicht eintritt, kann die Ersatzleistung gekürzt werden (s. § 9 AVB AB). Vermeiden Sie diese Kürzung, indem Sie sich bei schweren Erkrankungen oder Unfallver letzungen unverzüglich an die Assistance wenden. Diese berät Sie zur Frage, ob storniert werden soll. Folgen Sie der Empfehlung, komm t eine Kürzung der Versicherungsleistung nicht in Betracht.

Reise-Assistance

Rietet Hilfe hei nersönlichen Notfällen während des versicherten Zeitraums: bei K rankheit, Unfall, Tod, Verlust von Zahlungsmitteln, Strafverfolgung u. a. Organi siert Kranken-Rücktransport mit medi zinisch adäquaten Mitteln, sobald medizinisch sinnvoll und vertretbar. Unter ei ner zen tralen Ru fnummer steht die Assist ance 24 Stunden täglich zur Seite.

Reiseabbruch-Versicherung

- die zusätzlich entstandenen Rückreisekosten nach Art und Oualität der versic herten Reise:
- den **anteiligen Reis epreis** nicht genutzten Re iseleistung vor Ort bei nicht planmäßiger Beendigun g bzw. Unterbrechung der Reise zum Beispiel wegen unerwarteter schwerer Erkrankung. Zu den versicherten Ere ignissen, Ausschlüssen, Obliegenheiten und zum Selbstbehalt siehe Reise rücktritt-Versicherung.

Reiseunfall-Versicherung

Leistet Entschädigung, wenn ein versicherter Unfallwährend der Reise zu dauernder Invalidität oder zum Tod der versicherten Person führt.

Kein Versich erungsschutz besteht u.a. bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese ver ursacht sind; zu weiter en Ausschlüssen vgl. §§ 2 AVB RU, 5 AVB AB.

An der Gesundheitsschädigung mitwirkende Vorerkrankungen führen g gf. zu Einschränkungen in der Versicherungsleistung, siehe § 5 Nr. 1 AVB RU.

Im Rahmen der Zahlung der Versicherungsleistungen wegen dauernder Invalidität sind die besonderen Fristen für die Geltendmachung zu berücksi chtigen, vgl. § 7 AVB RU.

Reisehaftpflicht-Versicherung

Versicherungsschutz gegen gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen- u nd Sachschäden b is zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausgeschlos sen ist u. a. die Haftpflicht gemeinsam reisender versicherter Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen sowie wegen der Übertragung einer Krankheit durch die versicherte Person. § 3 AVB RH.

Bitte melden Sie den Versicher ungsfall u nverzüglich schriftlich bei AWP und beachten Sie alle Obliegenheiten in § 4 AVB RH. Werden die Obliegenheiten nicht beachtet, kommt eine Kürzung oder der Verlust der Leistung in Betra cht. vgl. hierzu § 9 AVB AB.

Reise-Krankenversicherung

Erstattet die Kosten für notwendige ärztliche Hilfe im Ausland bei Krankheiten und Unfallverletzungen, die während der Auslandsreise akut eintreten:

- Arzt- und Krankenhauskosten:
- Medikamente:
- Such-, Rettungs- und Bergungskosten bei Unfällen.

Die Assistance empfiehlt den Arzt oder das Krankenhaus mit dem jeweils höchsten, medizinischen Standard in näch stierreichbarer Nähe Leistet die ver sicherte Person d er Empfehlung der Assistance Folge, werden in Abweichung von §§ 1 und 2 AVB RK z usätzlich folgende Leistungen erbracht:

- · Übernahme der nachgewiesenen, notwendigen Telefonkosten;
- Übernahme der nachgewiesenen Fahrtkosten zur em pfohlenen Anlaufstelle:
- Unterbringung eines mitreisenden Angehörigen im oder beim Krankenhaus, sofern dessen ständige Anwesenheit im Rahmen der vollstationären Behandlung der versicherten Person erforderlich ist oder alternativ Übernahme der nachgewiesenen Kosten für Besuchsfahrten eines mitreisenden Angehörigen vor Ortin vereinbarter Höhe.
- Bei Reisen innerhalb von Ländern, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in den en sie sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhält, werden Kosten für die Heil behandlung nicht ersetzt. Stattdessen erhalte n die ver sichert en Personen im Falle mediz inisch notwen diger vollstati onärer Be hand lung am Url aubsort wegen während der Reise akut aufgetretener Krankheit oder Verletzung einen pauschalen Spesener satz für maximal 4 5 Tage. Mitvers ichert sind auch Kranken-Rücktransport und Überführung.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Heilbehandlungen, deren No twendigkeit dier versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste. Weitere Ausschlüsse in §§ 4 AVB RK, 5 AVB AB.

Kranken-Rücktransport

AWP erstatt et die Kosten für den medizinisch si nnvollen und vertretbaren Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versich erten Person nächst gelegene, geeignet e Krankenhaus sowie im Todesfall die Übe rführungskosten.

Kein Versicherungsschutz besteht u.a. für Rücktransporte aufgrund von Heilbe handlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reise antritt bekannt war od er mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste. Weiter e Ausschlüsse in §§ 3 AVB RT. 5 AVB AB.

Bitte wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten unverzüglich an die Assistance.

Die vollständigen Produkt- und Verbraucherinformationen sowie die Versicherungsbedingungen finden Sie unter: www.alpetour.de/klassenfahrten-jugendgruppen/ reisevers icherungen /

Information zum Versicherungsteuergesetz

Seit 01.01.2014 ist es vom Ge setzgeber Vorschrift, dass bei Reise versicherung s-Paketen, die eine Reise-Krank versich erung enthalten, der Anteil der Reise-Krankenversicherung separat ausgewiesen wird, da die ser steuerf rei ist. Bei Fragen he Ifen wir Ihn en gerne unter Telefon +49.89.6 24 24-460 we iter.

Versicherungsprod ukt	Reisepreis (in Euro je Person)	Versicherungsprämie gesamt	davon Kranken- Versicherungsprämie *	enthaltene Versicherungsteu er (19 %)
ELVIA	bis 200,00	5,50	0,52	0,80
Versicherungspaket "Deut schland"	bis 300,00	7,00	0,66	1,01
	bis 350,00	9,00	0,85	1,30
	bis 400,00	11,00	1,03	1,59
	bis 500,00	15,00	1,41	2,17
ELVIA	bis 200,00	7,00	0,66	1,01
Versicherungspaket "Euro pa"	bis 300,00	9,00	0,85	1,30
	bis 350,00	12,00	1,13	1,74
	bis 400,00	14,00	1,32	2,02
	bis 500,00	17,50	1,65	2,53
ELVIA	bis 200,00	4,00	_	0,64
Reiserücktritt-Basisschutz	bis 300,00	6,00	_	0,96
	bis 350,00	7,00	_	1,12
	bis 400,00	8,00	_	1,28
	bis 500,00	9,00	_	1,44

Alle ge nannten Be träge in Euro.



^{*}Die Präm ien zur Reise- Krankenversich erung sind gemäß § 4 Nr. 5 VersStG steuer frei.

Allgemeine Reisebedingungen

der alpetour Touristische GmbH - Stand Juni 2015



1. Abschluss des Reisevertrages:

Mit Übersendung unseres freibleibenden Angebotes fordern wir den Kunden auf, uns ein Angebot zum Vertragsabschluss zu unterbreiten. Der Reisevertrag kommt mit unserer Annahme (in Form der Reisebestätigung) zustande. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von alpetour vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Arnahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt.

2. Zahlung:

a) Nach Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises fällig. Ausnahme: Für Schulklassen keine Anzahlung. Die Restsumme muss spätestens 30 Tage vor Reisebeginn auf einem unserer Konten eingegangen sein. Beides gilt nur, wenn und soweit zuvor durch alpetour ein Sicherungsschein (§ 651 kAbs.3 BGB) ausgehändigt wurde. Sicherungsschein ewerden rur an Reisende ausgehändigt, nicht an Geweibetreibende, die selbst als Reiseveranstalter auftreten.

- b) Zahlungen sind an alpetour oder an ein zum Inkasso berechtigtes Reisebüro zu leisten.
- c) Zahlungen können durch Überweisung oder per Scheck beglichen werden.

3. Leistung

Der durch alpetour geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus den Reiseprospekten, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden.

4. Änderungen von Leistungen und Preisen vor Reiseantritt:

 a) Wir behalten uns ausdrücklich vor, vor Vertrægschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert wird.

b) Wird uns vor Reisebeginn bekannt, dass einzelne Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden können, so sind wir zur Leistungsänderung berechtigt, die nach Vertragsabschluss notwendig wird und von alpetour nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde, falls wir eine gleichwertige und zumutbare Ersatzleistung anbieten können.

c) alpetour behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen oder Flughafengebühr oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Morate liegen.

d) Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens iedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt

Der Reisende ist berechtigt, vor Reisebeginn von der Reise zurückzutreten. Wir empfehlen diese Erklärung schriftlich abzugeben. Für den Fall des Rücktritts ist alpetour berechtigt, die Entschädigung durch de nachfolgenden Pauschsätze (gemäß § 651 i Abs.3 BGB) zu beziffern und geltend zu machen. Bis 30 Tæge vor Reisebeginn erheben wir eine Stornogebühr von 10% des Reisepreises, vom 29.-22. Tag 20%, vom 21.-15. Tag 30%, vom 14-7. Tag 50% und ab dem 6. Tag 80% des Reisepreises. Diese Regelungen inden auch Anwendung, wern einze he Reisende

aus einer Gruppe zurücktreten oder die Reise ohne Kündigung nicht antreten. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. alpetour behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit alpetour nachweist, dass alpetour wesentlich höhere Aufwendungen als die ieweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist alpetour verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen korkret zu beziffern und zu belegen. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

6. Gewährleitung:

a) Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. alpetour kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

b) Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, wern es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Ein aufgetretener Margel ist unverzüglich bei der örtlichen Reiseleitung anzuzeigen. Besteht eine solche nicht oder ist sie nicht erreichbar, so kann der Mangel bei alpetour Touristische GmbH, telefonisch unter: +49 (0) 8151/775-0 angezeigt werden.

c) Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet alpetour innerhalb einer angemessenen und vom Reisenden gesetzten Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für alpetour erkenbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wern die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht

auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

7. Anmeldung von Ansprüchen:

a) Sofern der Reisende Anspruch gegen alpetour aus dem Reisevertrag geltend machen will, so muss er diese innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise bei alpetour Touristische GmbH, Josef-Jägerhuber-Straße 6,82319 Starnberg anmelden.

b) Vertragliche Ansprüche aus dem Reisevertrag verjähren innemalb von 1 Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der vertraglichen Reisebeendigung und wird durch das Geltend machen von Ansprüchen solange gehemmt, bis alpetour die Ansprüche zurückweist.

8. Beschränkung der Haftung:

schränkung unberührt.

 a) Die vertragliche Haftung von alpetour für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

aa) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder ab) soweit alpetour für einen dem Reisenden entste henden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbe-

b) alpetour haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden/Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von alpetour sind. alpetour haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden/Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten und/oder wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden/ Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungsoder Organisations pflichten von alpetour ursächlich geworden ist. Eine etwaige Haftung von alpetour aus der Verletzung von Vermittler pflichten bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

9. Informationspllichten über die Identität des aus führenden Luftfahrtunternehmens:

a) alpetour informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

b) Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist alpetour ver pflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald alpetour weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird alpetour den Kunden informieren.

c) Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird alpetour den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel

d) Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte "Black List" (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von alpetour oder direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-bary/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von alpetour einzusehen.

10. Pass -, Visa- und Gesundheitsvorschriften:

a) alpetour wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, Über Bestimmungen von Pass-, Visa und Gesundheitsvαrschriften vor Vertragsabschluss sowie Über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

b) Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von ZdI- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktritskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn alpetour nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. c) alpetour haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass alpetour eigene Plichten schuldhaft weletzthat.

11. Gerichtsstand:

Gerichtsstand für Verträge mit Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Starnberg.

12. Unwirksamkeit einzelner Klauseln:

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages insgesamt.